

Kassen zahlen keine Hautstraffung

Berlin (nd). Nach einer starken Gewichtsabnahme muss die gesetzliche Krankenversicherung keine operative Hautstraffung bezahlen. Das entschied das Sozialgericht Aachen (Az.: S 13 KR 269/12). Hautüberschüsse, wie sie sich zum Beispiel nach Magen-Operationen bilden können, seien an sich keine behandlungsbedürftige Erkrankung, begründeten die Richter. Sofern die Hautlappen zu Hautkrankheiten führten, wie Ekzemen, Rötungen oder Pilzbefall, seien diese dermatologisch zu behandeln. Bei psychischen Problemen könne man auf Mittel der Psychiatrie und Psychotherapie zurückzugreifen.

*www.medizinrechts-beratungs-
netz.de, Tel. 800 073 24 83 (ge-
bührenfrei, Mo - Fr, 9 - 17 Uhr).*